

## Schutz- und Hygienekonzept

gemäß den Vorgaben der  
14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
– Vorgaben Musikschulen-  
Stand: 02.09.2021

### 1. Unterricht allgemein

Als Inzidenzwert bleibt lediglich derjenige von **35** bestehen.

Dieser bildet die Schwelle zum „3G-Prinzip“.

Alle weiteren inzidenzabhängigen Regelungen entfallen, ebenso wie die bisherigen Schutz- und Hygienekonzepte.

Für den Unterricht an der Sing- u. Musikschule gilt nun grundsätzlich:

Bei einer **7-Tages-Inzidenz unter 35** gibt es keinerlei Zugangsbeschränkungen.

Sobald **an 3 aufeinanderfolgenden Tagen der Wert von 35 überschritten** wird gilt folgendes:

**Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35** haben nur Schüler\*innen Zugang zur Musikschule, die

- a) Geimpft
- b) Getestet oder
- c) Genesen sind.

Die Nachweise sind zuverlässig von der jeweiligen Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn abzufragen.

Für die Mitarbeiter/innen gilt dieser Grundsatz nicht.

### Von der Testpflicht befreit sind:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag
2. Noch nicht eingeschulte Kinder
3. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

## **2. Abstands- und Maskentragepflicht bei Einzel-, Gruppen-, oder Ensemblestunden**

- wenn ein Mindestabstand von 1,5 m **durchgehend und zuverlässig** eingehalten werden kann, **entfällt die Maskentragepflicht**.
- dies gilt auch für Gruppenunterricht oder Ensemblestunden.
- in den Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Schattentheater, Grundkurs) sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern !) nicht durchgehend gewahrt werden können.

Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske grundsätzlich bei **jedem** Verlassen des Unterrichtsraumes.

### **a) Gruppenunterricht in Kindergärten**

darf gemäß dem Amt für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Memmingen

unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- die Gruppen können wieder zusammengeführt werden.
- die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln werden von der Lehrkraft eingehalten
- die Lehrkraft führt vor dem Betreten des Kindergartens einen Selbstschnelltest in Eigenverantwortung durch.

### **b) Allgemeiner Gruppenunterricht und Ensemblestunden an der Sing- und Musikschule**

Gruppen- und Ensemblestunden sind an der Sing- und Musikschule erlaubt.

Auch hier ist eine eventuelle **Maskenpflicht abhängig, ob der Mindestabstand** von 1,5 m dauerhaft eingehalten werden kann.

### **d) Kooperation mit Schulen**

Ein Gruppenunterricht in Schulen ist derzeit wieder mit Gruppenmischung möglich.

### 3. Verhalten vor, während und nach dem Unterricht

Schüler\*innen müssen **vor** (dies ist aktiv durch die Lehrkraft abzufragen) und **nach** dem Unterricht **die** Toiletten aufsuchen und die Hände gründlich waschen.

Eintritt der Schüler\*innen in den Unterrichtsraum ist nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt, wenn vorherige Schüler\*innen den Raum verlassen haben. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.

In den Unterrichtsräumen ist jederzeit ein Mindestabstand von mind. 1,5 m zu wahren.

Der Unterricht selbst muss immer dann unter Maskenschutz erfolgen, wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Ablage des Mundschutzes nur soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, sowie am festen Sitz-, Steh oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Der Mundschutz ist dann in persönlichen Taschen oder Etuis, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc. abzulegen.

Nach jeder Unterrichtseinheit ist der Unterrichtsraum gründlich zu lüften (mind. 5 Minuten). Außerhalb der Unterrichtsstunde ist der Aufenthalt im Schulhaus nicht gestattet. Bitte das Schulhaus nicht früher als 5 Min. vor Unterrichtsbeginn betreten und anschließend direkt wieder verlassen.

Schüler\*innen verlassen selbständig und **unverzüglich** das Schulgebäude (unter Einhaltung der Maßnahmen Mundschutz und Händewaschen).

### 4. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs

Eine **Kontaktdatenerfassung** ist nunmehr erst bei Veranstaltungen **ab 1000 Personen nötig**.

Es gilt grundsätzlich der Appell für Begleitpersonen, die Musikschule nur in dringenden Fällen zu betreten und sich weiterhin an die Abstandsregeln (1,5 m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören) zu halten.

Im gesamten Schulhaus (außer in den Unterrichtsräumen) besteht nach wie vor für Schüler\*innen, Eltern, Besucher und Personal der Sing- u. Musikschule die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“)**. Alltagsmasken sind nicht zulässig.

Kinder **unter 6 Jahren** sind von der Maskenpflicht **befreit**.

Ebenso Personen, die durch **ärztliches Zeugnis befreit** sind. Das Zeugnis muss im Original vorliegen und vollständigen Namen, Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung beinhalten.

Im Wartebereich muss ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden und es ist weiterhin eine medizinische Maske zu tragen.

## 5. Kontakt zur Verwaltung/Terminvergabe

Im Sekretariat hat immer nur **eine** Person mit Nase-Mund-Bedeckung Zutritt.

Der Kontakt zur Verwaltung erfolgt ausschließlich durch Telefon oder E-Mail. Zutritt in die Räumlichkeiten der Verwaltung nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die Toilettenräume der Sing- und Musikschule dürfen ebenfalls nur einzeln und unter Maskenpflicht betreten werden.

Schüler\*innen, Eltern und Lehrkräfte werden über Hygienemaßnahmen im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen, sowie über Distanzregelungen (Mindestabstand von **1,5 m**) und deren Einhaltung durch Aushang, Piktogramme etc. informiert.

Nicht einsichtige Schülerinnen/Schüler und Eltern werden durch die **Ausübung des Hausrechts** gebeten, die Musikschule unverzüglich zu verlassen

## 6. Zutrittsverbot an der Sing- u. Musikschule, Reiserückkehrer, anderweitige Erkrankungen

**Zutrittsverbot** besteht für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD).
- Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. angeordnete Quarantäne) für die jeweilige Dauer.
- Reiserückkehrer aus Hochrisikogebieten oder Virusvariantengebieten dürfen eine Tätigkeit bei der Stadt Memmingen/ Unterhospitalstiftung erst dann wieder aufnehmen, wenn Sie den zum Zeitpunkt der Einreise in Deutschland gültigen Einreisebestimmungen entsprochen haben. Dies betrifft vor allem einzuhaltende Quarantänebestimmungen und evtl. Testpflichten. Die aktuell gültigen Richtlinien können beim **Ordnungsamt** der Stadt Memmingen erfragt werden.

Diese Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die ihren Wohnsitz nicht in Memmingen haben, entsprechend.

- Auch anderweitig erkrankten Schüler\*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht **nicht** gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler\*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

## 7. Verhalten bei Bekanntwerden einer Infektion

Bei Bekanntwerden einer Infektion ist der Musikschule fernzubleiben und die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Diese unterrichtet das zuständige Gesundheitsamt.

## 8. Maßnahmen in den Unterrichtsräumen

Unterrichtsräume, sowie die Zugangswege und Aufenthaltsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet werden.

Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler\*innen durch die Lehrkraft darf nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) vorgenommen werden und nur wenn eine verbale Anleitung nicht ausreicht.

Tastaturen sollen sparsam mit einem Tuch und Seifenlauge durch die Lehrkraft abgewischt werden.

Instrumente (Harfe, Kontrabass etc.), die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderer Hygienemaßnahmen und sollten nach jeder Unterrichtseinheit mit Desinfektionsmittel gereinigt werden. Empfohlen wird das Tragen eines Mundschutzes.

## 9. Schülervorspiele, sonstige Veranstaltungen, Wahlrecht, Infektionsschutzkonzepte

Es besteht bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen künftig ein **Wahlrecht**, ob ein Mindestabstand von 1,5 m unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder bei Maskenpflicht am Platz auf einen Mindestabstand verzichtet wird.

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel gibt es keine Maskenpflicht mehr.

Ausnahmen sind hier: Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen). Hier besteht Maskenpflicht.

**Infektionsschutzkonzepte** sind grundsätzlich erst bei Veranstaltungen **ab 100 Personen** vorzulegen.

Für größere Veranstaltungen (ab 1.000 Personen) gibt es unter § 4 der 14. BayIfSMV weitergehende Regelungen. Unter anderem sind hier die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren.

## 10. Prüfungen

Es bestehen keine Zugangsbeschränkungen

## 11. Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

Unter den Mitarbeiter\*innen muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein.

Im Schulhaus (auch in den Unterrichtsräumen) ist für **alle** Personen Maskenpflicht (medizinische Maske). Diese Pflicht entfällt in Unterrichtsräumen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt oder der Mindestabstand von 1,5 m dauerhaft eingehalten werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass es keine Überschneidungen bei Personalwechselzeiten in den Unterrichtsräumen gibt.

Im Lehrerzimmer muss ebenfalls der Sicherheitsabstand von 1,5 m beachtet werden, eine Maskenpflicht besteht weiterhin.

Bei **gemeinsam benutzten** Arbeitsmitteln (z.B. Kopierer, Drucker etc.) oder im Lehrerzimmer ist darauf zu achten, dass bei Benutzen dieser Geräte jeweils davor und danach eigenverantwortlich die Hände gewaschen/desinfiziert werden.

## 12. Arbeitszeit, Stundenpläne, Änderungen

In die Unterrichtsplanung ist die Schulleitung vorab mit einzubinden.  
Der Arbeitszeitnachweis ist über die Anwesenheitslisten zu führen.

Aufgrund sich ständig ändernder Schulunterrichtspläne ist ggf. eine stetige Anpassung von Stundenplänen notwendig. Die Lehrkraft ist verpflichtet, konstruktiv an notwendigen Stundenplanänderungen mitzuwirken und die Schulleitung tagesaktuell auf dem Laufenden zu halten.



Otfried Richter  
Sing- und Musikschule Memmingen  
Stand 02.09.2021